

1. Eingriffe in die körperlichen Grundlagen der planmäßigen Ernährungswirtschaft können Sachbeschädigung i. S. des § 304 StGB. sein.

IV. Straffenat. Urf. v. 12. November 1937 g. N. 4 D 598/37.

I. Landgericht Meiß.

Gründe:

Am Wohnorte des Angeklagten wird die Bienenzucht sowohl von ihm selbst als auch von anderen betrieben. Früher war der Angeklagte der größte Bienenzüchter des Ortes. In letzter Zeit begann aber N., diesen Vorprung einzuholen. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteiles hat der Angeklagte im September 1936 in seinem Bienenstande Bienen anderer Bienenzüchter mit einer arsenhaltigen Zuckertösung gefüttert und so vergiftet. Durch diese Vergiftung sind zahlreiche Bienenvölker vernichtet worden. Insgesamt sind 44 Bienenvölker entweder ganz ausgestorben oder stark geschwächt worden. Die Verluste betrafen besonders den N. Der Grund für die Tat des Angeklagten ist darin zu suchen, daß die fremden Bienen ihm dann lästig wurden, wenn er seine eigenen Bienen, weil damals das Futter in der Natur knapp für sie wurde, am Tage mit Zuckertösung füttern wollte; dabei mußte er sehen, wie auch die fremden Bienen an dieser Zuckertösung fraßen. Das LG. stellt fest, der § 228 BGB. habe den Angeklagten nicht zu seinem Tun berechtigt, weil eine Vernichtung der fremden Bienen nicht zur Abwehr erforderlich gewesen sei. Auch die Anwendbarkeit des § 53 StGB. entfalle, da es sich nicht um den Angriff eines Menschen handle. Die Räubereien der fremden Bienen hätte der Angeklagte vermeiden können, wenn er seine Bienen

nicht am Tage während der Flugzeit, sondern in den Stöcken mit Zuckerlösung gefüttert hätte.

Das LG. verurteilt den Angeklagten wegen Sachbeschädigung nach dem § 304 StGB. Die Bienen seien Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen dienen. Sie ständen zwar im Eigentume von Einzelpersonen; doch brächten die Bienenvölker und ihre Erzeugnisse unmittelbar der Gesamtheit des deutschen Volkes Vorteil. Das gehe schon daraus hervor, daß die Bienen eine erhebliche Bedeutung für die Befruchtung der Blüten der Nutzpflanzen hätten. Ohne Bienen sei eine Befruchtung in der Natur nicht in dem erforderlichen Maße möglich. Außerdem handele es sich bei den Erzeugnissen der Bienen, Honig und Wachs, um Stoffe, die für die Ernährung des deutschen Volkes im eigenen Lande gerade in den Zeiten des Vierjahresplans von ganz erheblicher Wichtigkeit seien. Alles das habe der Angeklagte auch gewußt.

Bemerkt wird, daß ein Strafantrag wegen Sachbeschädigung erst nach Ablauf der Antragsfrist gestellt worden ist.

Dem Urteile des LG. ist im Ergebnisse beizupflichten, so daß die Revision zu verwerfen ist.

Als Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, kommen die Bienen in doppelter Beziehung in Betracht, einerseits für die Befruchtung der Blüten, namentlich der Obstbäume und Ossaaten, sodann als Erzeuger von Honig und Wachs.

Das LG. hat den Nutzen, den die Bienen als Blütenbefruchter bringen, vorangestellt und bemerkt, diese Tätigkeit der Bienen habe eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung und bringe der Gesamtheit der Volksgenossen Vorteil. Dem ist zuzustimmen. Es ist auch ohne weiteres ersichtlich, daß dieser Nutzen der Volksgemeinschaft unmittelbar zugute kommt, wie es das RG. für die Anwendbarkeit des § 304 StGB. verlangt (vgl. RGSt. Bd. 58 S. 348; Bd. 66 S. 204).

Außerdem gehört aber zum Tatbestande des § 304, daß der Gegenstand dazu bestimmt ist, dem öffentlichen Nutzen zu dienen. Der rein tatsächliche, vom menschlichen Willen unabhängige Zustand der Sache reicht nicht aus, dieses Begriffsmerkmal zu erfüllen. Doch ist, wie das RG. in der Entscheidung RGSt. Bd. 34 S. 1 ausgeführt hat, keinesfalls erforderlich, daß die Sache dem öffentlichen Nutzen schon von Anfang an zu dienen bestimmt ist;

von ausschlaggebender Bedeutung ist vielmehr der tatsächliche Zustand, vermöge dessen eine Sache zum öffentlichen Nutzen dient, sofern sich nur dieses tatsächliche Dienen nicht als rein zufällig, von jedem menschlichen Bewußtsein und Willen unberührt darstellt.

Es bedarf nun keiner weiteren Darlegung, daß schon früher die Bienenzucht von den Landwirten planmäßig auch zu dem Zwecke gefördert worden ist, die Befruchtung der Obst- und Ölsaatenblüten überhaupt zu ermöglichen. Erst recht ist das für die Zeit seit 1933 der Fall, da die Reichsregierung planmäßig darauf hinwirkt, Deutschland von der Versorgung mit Obst und Ölsaaten durch das Ausland unabhängig zu machen. Als geeignetes Mittel dazu ist ihr auch erschienen, die Bienenzucht zu vermehren.

Wegen dieser ihrer Bedeutung ist nämlich die Imkerei durch den § 5 der ersten W.D. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes v. 8. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1060) als ein Teil der Landwirtschaft bezeichnet worden. Die nähere Regelung brachte die W.D. über den Zusammenschluß der deutschen Eierwirtschaft v. 22. November 1935 (RGBl. I S. 1355). Nach ihrem § 4 haben die durch diese W.D. geregelten Zusammenschlüsse u. a. die Aufgabe, die Versorgung der Verbraucher mit Honig sicherzustellen. Danach hat die Tat des Angeklagten zwar nicht, wie das LG. anzunehmen scheint, gegen die Vorschriften für den Vierjahresplan verstoßen (Begehungszeit ist der September 1936), wohl aber gegen Maßnahmen, die die Reichsregierung getroffen hat, um die Ernährung des deutschen Volkes sicherzustellen. Diese Maßnahmen kommen der Ernährung der Gesamtheit des Volkes zugute. Denn nach dem § 2 Abs. 1 der ersten W.D. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes v. 8. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1060) hat dieser Stand die Aufgabe, seine Angehörigen in Verantwortung für Volk und Reich zu einer lebenskräftigen Stütze für den Aufbau, die Erhaltung und die Kräftigung des deutschen Volkes zusammenzuschließen.

Demgemäß haben Eingriffe in die Grundlagen der Ernährungswirtschaft, die diese fühlbar beeinträchtigen, als Beeinträchtigung der Volksgemeinschaft zu gelten. Die Vernichtung einzelner Bienen genügt dazu nicht. Dagegen ist die Tat des Angeklagten als ein solcher Eingriff in die von der Reichsregierung geschaffenen Grundlagen der Ernährungswirtschaft der deutschen Volksgemeinschaft an-

zusehen. Denn es sind nicht nur einzelne Bienen getötet, sondern 44 Völker zum Teil vernichtet, zum Teil stark geschwächt worden.

Schon aus diesem Grunde hat das O. den Angeklagten zu Recht nach dem § 304 StGB. verurteilt.

Die Bienen haben aber noch einen weiteren Nutzen für die Ernährungswirtschaft; denn sie versorgen das deutsche Volk mit Wachs und Honig. Daß sie „bestimmt“ sind, diesem Zwecke zu dienen, bedarf keiner weiteren Begründung. Doch dienen sie in dieser Hinsicht dem öffentlichen Nutzen nicht unmittelbar, sondern erst durch die Vermittlung der Eigentümer, die diese Erzeugnisse der Gesamtwirtschaft zur Verfügung stellen. Daher greift der § 304 StGB. insoweit nicht ohne weiteres Platz.

Innerhin sind die Bienen auch als Hersteller von Honig und Wachs für die deutsche Ernährungswirtschaft von Wichtigkeit. Eine Schädigung der Imkerei durch Vernichtung einer großen Zahl von Bienenvölkern wirkt daher ohne weiteres auch zum Nachteile der Volksgemeinschaft, während die Tötung einiger weniger Bienen auch hier keine Bedeutung hätte.

Daß eine umfangreiche Vernichtung von Bienenvölkern, wie sie sich der Angeklagte hier hat zuschulden kommen lassen, nach gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient, ist klar. Es liegt deshalb auch die Annahme nicht fern, daß für die Bestrafung hier der Grundgedanke des § 304 StGB. spricht. Ob aber in dieser Beziehung der § 304 nach dem § 2 StGB. im Wege der richterlichen Rechtschöpfung anzuwenden wäre, braucht der Senat nicht zu entscheiden, da nach dem, was oben ausgeführt worden ist, der § 304 StGB. unmittelbar auf die Tat des Angeklagten anwendbar ist.